Anlage 1

Hinweise zum Brandschutz

Gemäß Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises vom 02.07.2013

Brandschutz

Gegen die Bauleitplanung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Fliegerhorst 0.1" des Zweckverbandes „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“ bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Anforderungen umgesetzt werden.

Öffentliche Verkehrsflächen
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite und der Krümmungsradien mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können.
Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit für Straßen und Zuwegungen, die durch die Feuerwehr benutzt werden, entsprechen den Vorgabewerten der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr, sollten Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehr höhere Gesamtgewichte als 16t aufweisen, sind die tatsächlichen Gesamtgewichte dieser Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Sonstige Zuwegungen und „Feldwege“ als Zubringer
Zuwegungen, die einen Begegnungsverkehr aufgrund ihrer Breite nicht erlauben, sind mit einer ausreichenden Anzahl Ausweichbuchten auszustatten. Die Ausweichbuchten müssen in direkter Sichtweite zueinander angeordnet sein, der maximal zulässige Abstand zwischen den Ausweichbuchten ist mit dem Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.
Die Anforderungen an die Ausbildung, Größe und Belastbarkeit müssen den Vorgaben der Musterrichtline über Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Sollten Fahrzeuge der örtlichen Feuerwehr höhere Gesamtgewichte als 16t aufweisen, sind die tatsächlichen Gesamtgewichte dieser Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.
Die Ausbildung dieser Flächen hat in Abstimmung mit dem Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen zu erfolgen.

Kein Hubrettungsfahrzeug
In den Kommunen Bruchköbel und Erlensee steht kein Hubrettungsgerät für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Verfügung.
Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,0 m bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern über der Geländeoberfläche nicht überschritten wird (§ 13 HBO).
Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,0 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn zu sichern.

Löschwasserversorgung Grundschutz
Die Löschwasserversorgung für den Grundschutz ist gemäß der „Ersten Wassersicherstellungsverordnung“ vom 31.03.1970, sowie nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu gewährleisten.

Anhand der Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Limes" wurden die Richtwerte für den Löschwasserbedarf für den Grundschutz folgendermaßen beurteilt

Gewerbegebiet
Geschossflächenzahl 1,8
Maximal 3 Vollgeschosse
Gefahr der Brandausbreitung => klein
Löschwasserbedarf: 96 m³/Stunde
für die Dauer von mind. 2 Stunden

Sondergebiet „Logistik“
Baumassenzahl 10,0
Grundflächenzahl 0,6
Gefahr der Brandausbreitung => mittel
Löschwasserbedarf: 192 m³/Stunde
für die Dauer von mind. 2 Stunden

Die Hydrantenabstände der öffentlichen Löschwasserversorgung im Straßenbereich sind auf 100 m zu begrenzen. Die Einhaltung des Grundschutzes der Löschwasserversorgung ist zu belegen.

Als Wasserentnahmestellen sollten Überflurhydranten geplant werden. Unterflurhydranten sind so zu planen, dass eine Benutzung im Brandfall möglich ist und nicht durch darüber parkende Fahrzeugen be-/verhindert wird. Weiterhin sollte es ermöglicht werden, die durch Standrohre besetzten Unterflurhydranten mit weiteren Einsatzfahrzeugen zu passieren.

Kann die erforderliche Löschwassermenge nicht durch das öffentliche Wasserversorgungsnetz sichergestellt werden, so ist die erforderliche Wassermenge durch eine unabhängige Löschwasserversorgung (offene Gewässer, Löschwasserbehälter und dergl.) sicherzustellen. Unterirdische Löschwasserbehälter müssen gemäß DIN 14 230, Löschwasserbrunnen nach DIN 14 220 errichtet werden. Löschwasserteiche müssen der DIN 14 210 entsprechen. An den Wasserentnahmestellen sind Löschwassersauganschlüsse nach DIN 14244 vorzusehen.Die Löschwasserentnahmestellen sind frostsicher auszubilden.

Evtl. Auf dem Gelände vorhandenen Löschwasserbehälter und –entnahmestellen können angesetzt werden, wenn diese gemäß den oben genannten Normen ertüchtigt werden.
Bei Sicherstellung des Löschwassers über eine unabhängige Löschwasserversorgung ist ein Löschwasserkonzept mit Einzelheiten über die Art der unabhängigen Löschwasserversorgung, die vorzuhaltende Löschwassermenge und Entnahmeeinrichtungen zu erstellen und mit dem Gefahrenabwehrzentrum des Main-Kinzig-Kreises, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, Frankfurter Straße 34, 63571 Gelnhausen abzustimmen.

Weitere Bemerkungen
Aufgrund der zusätzlichen Ansiedlung eines Gewerbegebietes steigen die Aufgaben der zuständigen Feuerwehr. Um dieses darzustellen ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Kommunen Erlensee und Bruchköbel an die sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.
Weiterhin ist mit Umsetzung des Gewerbegebietes die Alarm- und Ausrückeordnung für den Bereich des Gewerbegebietes anzupassen.
Beide Anpassungen haben in Abstimmung mit dem Kreisbrandinspektor des Main-Kinzig-Kreises zu erfolgen.

Hinweise
Für die späteren Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes ist zu klären, welche der Feuerwehren Bruchköbel und Erlensee für welchen Bereich zuständig ist. Bei evtl. in den Baugenehmigungsverfahren notwendig werdenden Zugängen zu Grundstücken oder Gebäuden für die Feuerwehr bzw. Brandmeldeanlagen, muss geklärt werden mit welcher Feuerwehrschließung diese Objekte ausgestattet werden.
Diese Klärungen haben in Abstimmung mit dem Kreisbrandinspektor des Main-Kinzig-Kreises zu erfolgen.